



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 3
Fachdienst: Verkehr und Mobilität
Sachbearbeitung: Kathrin Schmidtke
Fachdienstleitung: Kathrin Schmidtke

Beratungsgremium

Verwaltungsausschuss des Kreistags

Die Sitzung ist am

04.07.2022

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Maßnahmen zur Unterstützung der Verkehrsunternehmen aufgrund der aktuellen Kostenentwicklung im ÖPNV

Beschlussantrag:

Der Verwaltungsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

In den letzten Monaten hat sich die wirtschaftliche Situation der Verkehrsunternehmen durch ansteigende Kosten stark verändert. Neben der allgemeinen Kostensteigerung stellt insbesondere die Erhöhung der Treibstoffkosten mit dem Beginn des Krieges in der Ukraine am 24. Februar 2022 eine enorme Belastung der Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) dar. Diese Entwicklung konnte nicht vorhergesehen werden und wurde daher von Seiten der Verkehrsunternehmer bei ihrer Kalkulation nicht berücksichtigt.

Die Kostensteigerung bei den Treibstoffen lag im März 2022 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum in einer Größenordnung von 50 Prozent und führt bei vielen Verkehrsunternehmen zu existenziellen Problemen. Der Anteil der Treibstoffkosten macht bei Busunternehmen bis zu 20 Prozent der Kosten aus.

Die auf Bundesebene ergriffenen Maßnahmen zur vorübergehenden Absenkung der Energiesteuer zeigen sich als unzureichend, um die Härten für die Verkehrsunternehmen abzufedern. Es ist aktuell nicht absehbar, ob von Seiten des Landes Baden-Württemberg finanzielle Mittel zur Unterstützung der Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Unabhängig davon, welche Lösungen auf der Bundes- oder Landesebene gefunden werden, muss nun kurzfristig reagiert werden, um Marktaustritte der im Alb-Donau-Kreis tätigen Verkehrsunternehmen zu verhindern und das ÖPNV-System aufrechtzuerhalten. Ein Marktaustritt auch auf einzelnen Linien führt regelmäßig zu schweren Störungen im Gesamtsystem ÖPNV. Wir haben daher ein Konzept mit zwei Bausteinen erarbeitet:

1. Liquiditätshilfen

Um kurzfristige Liquiditätsengpässe zu verhindern, wurde den Verkehrsunternehmen bereits Anfang April die vorzeitige Auszahlung der Mittel nach § 15 ÖPNVG angeboten. Das Angebot zur vorfälligen Auszahlung von finanziellen Mitteln zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen wird auch weiterhin aufrechterhalten.

2. Vertragsanpassungen

Die bloße Auszahlung dieser finanziellen Mittel stellt lediglich eine kurzfristige Sicherstellung der Liquidität her, ist aber keine langfristige, entlastende Lösung. Diese ist aber angesichts der nicht vorhersehbaren und insofern ungewöhnlichen Situation erforderlich. Der Vorschlag der Verwaltung differenziert dabei zwischen Vertragsverkehren und sogenannten eigenwirtschaftlichen Verkehren. Wir tragen damit den unterschiedlichen Rechtsregimen Rechnung.

a) Bruttoverträge

Mit dem überwiegenden Teil der Verkehrsunternehmen bestehen Bruttoverträge. Bei Bruttoverträgen erhält das Verkehrsunternehmen einen Zuschuss des Aufgabenträgers, der die kompletten Kosten für die Durchführung des Verkehrs abzüglich aller Erträge (Tariferlöse, Fahrgeldsurrogate, Zuschüsse Dritter) ausgleicht. Die Kosten ergeben sich aus dem Angebot der Ausschreibung und werden jährlich dynamisiert. Das Risiko zu-

rückgehender Einnahmen und steigender Kosten wird somit vom Aufgabenträger, mit- hin dem Landkreis, getragen.

In den Bruttoverträgen, die seit dem 1. Januar 2022 abgeschlossen wurden und künftig abgeschlossen werden, erfolgt die Kostenfortschreibung anhand des Baden- Württemberg-Indexes (BW-Index). Der BW-Index wurde vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Verkehrsverbän- den entwickelt und soll – so die Empfehlung der Beteiligten – für alle Verkehre in Ba- den-Württemberg zur Anwendung kommen. Neben der Anwendung landesspezifischer Kostensätze sieht der BW-Index eine Fortschreibung von 100 Prozent der Kosten vor. Er spiegelt dabei alle Kostensteigerungen wieder und sieht deren Dynamisierung für das jeweilige Vorjahr vor.

Zur einheitlichen Abrechnung und sachgerechteren Berücksichtigung der aktuellen Si- tuation werden nunmehr alle laufenden Verträge, also auch solche bei denen abwei- chende Indexe unterstellt wurden, rückwirkend zum 1. Januar 2022 auf den BW-Index umgestellt. Dabei werden die bisherigen zur Fortschreibung genutzten Indexreihen durch jene aus dem BW-Index ersetzt. Mehrkosten entstehen durch diese Anpassung voraussichtlich nicht, da die bisherigen Dynamisierungsregeln auch auf ähnlichen Indi- zes beruhen. Daraus ergibt sich, dass bei Bruttoverträgen grundsätzlich keine weiteren finanziellen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

b) Nettoverträge mit Ausgleich § 45a PBefG und sonstige Nettoverträge

Bei diesen Verträgen sichert das Verkehrsunternehmen bei der Abgabe des Angebots die Höhe der Einnahmen zu. Der vom Aufgabenträger zu bezahlende Zuschuss errech- net sich aus der Differenz der Kosten und den zugesicherten Einnahmen. Bei Nettover- trägen trägt das Verkehrsunternehmen das Erlösrisiko über das Basisjahr hinaus. Der Aufgabenträger gleicht nur die Differenz zwischen den Kosten und den zugesicherten Einnahmen im Basisjahr ohne Dynamisierung aus.

Die Nettoverträge (mit Ausgleich nach § 45a PBefG alt) werden, um der aktuellen Lage Rechnung zu tragen, anhand des BW-Indexes bis zum Laufzeitende der Liniengeneh- migungen rückwirkend zum 1. Januar 2022 dynamisiert, wobei Zuschüsse Dritter ge- gengerechnet werden.

Für die sonstigen Nettoverträge wird die Fortschreibung entsprechend des BW-Indexes auf dessen Teilindex zu den Treibstoffkosten begrenzt, weil die sonstigen Kosten be- reits im Angebot des Verkehrsunternehmens einkalkuliert werden konnten, da die Lauf- zeit dieser Verkehre vom 1. Januar 2022 bis zum 11. Dezember 2022 befristet ist.

c) Eigenwirtschaftliche Verkehre

Im Alb-Donau-Kreis gibt es derzeit nur noch wenige eigenwirtschaftliche Verkehre. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren existiert keine vertragliche Regelung zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Aufgabenträger. Das Verkehrsunternehmen erhält die Fahrgeldeinnahmen und die Fahrgeldsurrogate (z. B. Durchtarifierungsverluste oder Ausgleichszahlungen für verbilligte Tickets des Ausbildungsverkehrs). Mit diesen Ein-

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

Fachdienst Verkehr und Mobilität 1 x

Vertagungsfähig ja

Ulm, 15. Juni 2022

Anlage

keine